

## REZENSIONEN

Philippe Sands, *East West Street. On the Origins of 'Genocide' and 'Crimes Against Humanity'*, London (Weidenfeld & Nicholson) 2016, 464 S., USD 32,50

### I.

Hand aufs Herz. Welche AutorIn ließe nicht gern John Le Carré über ihr eben veröffentlichtes Buch schreiben: "A monumental achievement ... a profoundly personal account of the origins of crimes against humanity and genocide, told with love, anger and precision."? Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht allzu viele. Also können wir uns erwartungsvoll dem so gelobten und vielfach ausgezeichneten *East West Street* zuwenden: Baillie Gifford Prize 2016, Non-Fiction Book of the Year, British Book Award 2017, Verfilmung in Vorbereitung, nachdem Teile bereits in einem Dokumentarfilm verarbeitet wurden. Ein großer Wurf von Philippe Sands, seines Zeichens Autor, Barrister, Rechtswissenschaftler (Völkerrecht), Regisseur. Der zweite publizistische Erfolg nach *Torture Team*,<sup>1</sup> der präzisen Analyse der Befehlsketten in der Bush/Cheney-Regierung, die nach Guantanamo und zu anderen Orten führten und dort – „off-shore“ – die Praxis von Folter und „cruel and unusual punishment“ anleiteten.

Mit *East West Street* bleibt Philippe Sands seinem investigativen juristischen Stil treu. Er entfernt sich jedoch literarisch weit von Modalität und Argumentation seiner eindrucksvollen juristischen Analysen und fügt seinem *Multitasking* als engagierter Anwalt (u.a. Verfahren gegen Pinochet), Mitglied der Bar of England and Wales (seit 1985), Queen's Counsel (seit 2003) sowie als Hochschullehrer am University College London eine weitere Facette hinzu.

### II.

Wo ein Werk, Buch oder Film, nach viel Lob nicht selten enttäuscht, beeindruckt *East West Street* die Leserschaft als „layered narrative“,<sup>2</sup>

weniger als „nested story“. Denn anders als Douglas Hofstadters „Gödel, Escher, Bach“, in dem ein Narrativ zwischen Achilles und der Schildkröte erzählt wird, oder in „Scheherazade“, deren Geschichte von 1001 Geschichten getragen wird, verknüpft Sands kunstvoll und elegant mehrere Erzählebenen. Zwar tritt er in einem selbst auf, bleibt doch zumeist der betroffene Beobachter-Erzähler. Anders als in „Gödel, Escher, Bach“ oder „Scheherazade“ folgen Erzählung und Verknüpfung überwiegend einer juristischen Logik. Sands ist ein Meister der Sachverhalte.

Prolog im Nürnberger Justizpalast – der Schauplatz des Nürnberger Prozesses gegen Hans Frank u.a., beginnend am 1. Oktober 1946, wird 68 Jahre später Ort des Treffens von dessen Sohn Niklas und Philippe Sands. Das komplex geschichtete Narrativ beginnt biographisch mit der Erzählung über Leon Buchholz, Großvater des Autors und einer der vier „principal characters“, geboren im heutigen Lviv, früher – je nach Besatzungsmacht – Lemberg oder Lvov oder Lwów. Während man versucht ist zu fragen, warum man sich für den Großvater eines englischen Juristen und Autors interessieren sollte, der das Schicksal unzähliger EmigrantInnen unter dem Nazi-Terrorregime teilte, dessen Grauen jedoch überlebte, eröffnet Sands eine neue Perspektive: Zwei miteinander verbundene, biographische Skizzen unterschiedlich einflussreicher Völkerrechtler – Hersch Lauterpacht und Rafael Lemkin – schließen sich an. Wie ein Schatten begleitet die Familiensaga das Kollegenschicksal, beide zunächst situiert in Lviv, an der von Osten nach Westen verlaufenden intellektuellen Achse. Überformt und verdunkelt werden diese Narrative von den hier nur angedeuteten Berichten über Verschleppungen, Ermordungen, Enteignungen durch die Nazi-Besatzer, kommandiert vom berichtigten Hans Frank, dem sich wie ein Renaissance-Fürst aufspielenden „Schlächter von Polen“,<sup>3</sup> mitverantwortlich für den Massenmord an hunderttausenden Polen in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor, Treblinka und Majdanek, für die Beschlagnahme ihres Eigentums und Deportationen etwa einer Million polnischer

1 Philippe Sands, *Torture Team. Deception, Cruelty and the Compromise of Law*, 2008.

2 Vgl. Davis Herman et al., *Routledge Encyclopedia of Narrative Theory*, 2013, 134; Günter Frankenberg, Comparing Constitutions – Toward a layered narrative, 4 I.CON (2006), 439.

3 Dieter Schenk, *Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur*, 2006.

Zwangsarbeiter sowie für die Einweisung der polnischen Juden in Ghettos.

Wie Leon Buchholz stammen Hersch Lauterpacht und Rafael Lemkin aus Lwiv, einem kulturellen und intellektuellen Zentrum Galiziens, dem zwischen 1914 und 1944 von den jeweiligen Besatzungsmächten achtmal ein anderer Name aufgezungen wurde. Als Lemberg war es Hauptstadt des austro-ungarischen Königreichs von Galizien und Ludomeria, samt Großherzogtum Kraków mit den Herzogtümern von Auschwitz (!) und Zator, sowie Metropole des vom nationalsozialistischen Regime errichteten „Generalgouvernement Polen“. Das polnische Lwów firmierte unter ukrainischer Herrschaft (bis heute) als Lwiv, unter russischer Besatzung als Lvov. Durch Lwiv verläuft jene Straße, die Sands *East West Street* nennt. Wenige Straßenzüge von ihr entfernt wuchs Leon Buchholz auf. Näher wohnten und lebten Lauterpacht und Lemkin, die einander allerdings sowohl praktisch als auch theoretisch fernblieben.

Aus Lauterpachts und Lemkins Bemühungen, das Völkerrecht auf den Stand der Zeit – einer Abrechnung *lege artis* mit dem Hitler-Faschismus – zu bringen, entfaltet Sands akribisch, wengleich mitunter etwas redundant, eine Archäologie von zwei diesen zuzuordnenden Konzepten des Völkerstrafrechts. Lauterpacht (bei dessen Sohn Elihu Philippe Sands studierte) wird als liberaler Vater des „crime against humanity“<sup>4</sup> vorgestellt und begleitet. Lemkin bleibt in der Wirklichkeit und in diesem Buch trotz allen Engagements im Schatten des erfolgreichen Kollegen. Als Inkarnation des Kampfes um Anerkennung streitet er unermüdlich, wengleich zunächst mit bescheidenem Erfolg, bisweilen eifend dafür, Genozid als Tatbestand des Völkerstrafrechts zu etablieren.

Im Nürnberger Prozess sollen diese konzeptuellen Errungenschaften nach den Vorstellungen ihrer „Väter“ die Nagelprobe bestehen. Lauterpacht obsiegt. Als Mitglied des British War Crimes Executive ist er vor Ort und schreibt die Entwürfe für den britischen Ankläger Hartley Shawcross. Die liberale, auf das Individuum als Opfer zugeschnittene Konzeption des Verbre-

chens gegen die Menschlichkeit wird auch von anderen Anklägern im Prozess ins Zentrum gerückt. Genozid als gleichsam postliberaler, auf die Mitgliedschaft in einem Kollektiv und die rassistische Motivation fokussierter Straftatbestand soll Gruppen vor Verfolgung und Vernichtung in Schutz nehmen. Der Tatbestand bezeichnet nach Art. 2 der UN-Völkermordkonvention von 1948 die „Absicht, eine nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“.<sup>5</sup> Er bleibt in Nürnberg, zum nicht geringen Kummer Lemkins, von eher marginaler Bedeutung. Wie alle Menschenrechtsverletzungen musste auch Völkermord erst „zur Gewohnheit werden“<sup>6</sup>, um rechtliche Anerkennung zu finden.

Bei aller freundlichen Sympathie für Lemkin feiert Philippe Sands doch mit deutlich mehr Enthusiasmus seinen Helden, Hersch Lauterpacht:

“His writings and professional activities, including as a judge, presaged the foundations of today's international legal order. He spoke up, well before it was fashionable, for the human rights of all, the need for accountability by reference to new international crimes, and an effective system of international courts. Given the circumstances of his efforts and the results he achieved, he stands out as the great international jurist of the 20th century.”<sup>7</sup>

In eben jenem Gerichtssaal, in dem sich Sands, der Sohn von Opfern des Nazi-Regimes, und Niklas Frank, der eines der Täter, begegnen, wurde Hans Frank als Kriegsverbrecher wegen Verschwörung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt und zum Tod durch den Strang verurteilt. Von Niklas Frank, der sich dem wüsten Erbe stellt und die Abrechnung mit seinem Vater nicht scheut, ist Sands zu Recht nachhaltig beeindruckt.<sup>8</sup> Wenn das Buch der Helden und Heldinnen bedürfte, wäre Niklas Frank gewiss einer von ihnen.

4 Siehe Art. 7 *Römisches Status des Internationalen Strafgerichtshofs* 1998; Ana Filipa Vrdoljak, *Human Rights and Genocide: The Work of Lauterpacht and Lemkin in Modern International Law*, *European Journal of International Law*, Vol. 20 (2009), 1163-1194; Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, Rn. 745.

5 William A. Schabas, *Der Genozid im Völkerrecht*, 2003.

6 So der französische Anwalt und Strafverteidiger Jacques Vergès (u.a. von Barbie), *Südd. Zeitung Magazin* 27.2.2004, 33 f./34.

7 Philippe Sands, „*My legal hero: Hersch Lauterpacht*“, 2018, <https://www.theguardian.com/law/2010/nov/10/my-legal-hero-hersch-lauterpacht> – (Zugriff 6.3.2018); siehe zu Lauterpacht: Martti Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, 2001.

8 Niklas Frank, *Der Vater. Eine Abrechnung*, 1987. Weniger eindrucksvoll gerät Franks Rache an seiner Mutter: *Meine deutsche Mutter*, 2005.

## III.

*East-West-Street* ist ein Buch zum Lob der liberalen Theorie des Völkerrechts. *Crime against humanity* ist dessen konzeptueller Brennpunkt. Aus diesem Blickwinkel erscheint *genocide* als postliberale, vielleicht postmoderne, weil das individualistische Menschen- und Weltbild dekonstruierende Innovation. Diese reagiert seismographisch auf die neue Dimension von Staatsverbrechen, die darauf abzielen, nach rassistischem Plan soziale Kollektive, unabhängig von ihrer Humanität, auszulöschen. Dieser Konzeption begegnet Sands mit Verständnis, doch er achtet auf Abstand, weil sie, so scheint es, unter anderem mit Beweisproblemen das eingerichtete und (auch von Sands in seiner Berufspraxis) ausgeübte Strafverfahren verunsichert. Bedenken, dass der individualisierende Zuschnitt der völkerstrafrechtlichen Sanktionierung die Menschheitsverbrechen normalisieren, den Unrechtsgehalt von Makrokriminalität<sup>9</sup> banalisieren und den Aspekt konformistischer, kollektiver Täterschaft verfehlen könnte, treiben den Anwalt und Autor Philippe Sands nicht um.

*East-West-Street* ist ein Buch über Männer und ihre Art, die Welt zu sehen und Probleme nach Möglichkeit zu beschweigen. Dass Frauen als *principal characters* nicht aufgelistet werden, mag man als Formalie abtun. Dass sie, obwohl von eminenter Bedeutung für die hier erzählten Geschichten, im Schatten bleiben, eher nicht. Von Philippe Sands' Großmutter, zum Beispiel, erfahren wir kaum mehr, als dass sie trotz der Judenpogrome einige Zeit in Wien bleibt und Mann (Leon) und Tochter (Sands Mutter) nach Paris emigrieren lässt. Ob sie es trotz Lebensgefahr vorzog, bei ihrem Liebhaber in Wien zu bleiben, ob Leon Buchholz seinem Gefährten – ebenfalls „Liebhaber“? – in Lviv nachtrauerte, können wir mehr ahnen als wissen. Nach Jahren ist die Familie in Paris, wie es bei der Beschreibung solcher Situationen vereinfachend heißt, „wieder vereint“. Eine Beziehung bestand zwischen den Großeltern wohl lange nicht mehr. Und Leon Buchholz und sein Enkel schweigen dazu. Auch hinsichtlich Brigitte Franks Komplizenschaft bei der Mordherrschaft des Ehemannes in Polen, belässt es Sands bei Hinweisen. Es lässt seinen Helden Lauterpacht ungestört Halt im Juridischen suchen, während dessen Familie in Galizien der Vernichtung ausgesetzt ist.

<sup>9</sup> Dazu Jäger, *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*, 1989.

In der Familiengeschichte tritt Takt an die Stelle der Sexualität. Im Bericht über das Vernichtungsregime setzt sich die Geschichte des juristischen Begriffs unmerklich an die Stelle des Horrors. So operiert Sands' fesselnde Erzählung mit dem gefährlichen Supplement,<sup>10</sup> das als Zeichen gesetzt, dennoch zugleich den Platz der Natur einnimmt.

Günter Frankenberg

Janet Halley/Prabha Kotiswaran/Rachel Rebouché/Hila Shamir, *Governance Feminism. An Introduction*, Minneapolis/London (University of Minnesota Press) 2018, 320 Seiten, 25,97 €

Die Zeiten für Feminismus im Staat waren schon einmal besser. Mit dem Aufstreben rechtsnationalistischer Parteien – wie der AfD in Deutschland oder der FPÖ in Österreich – zieht mittlerweile ein ausgesprochen feindseliger „Antigenderismus“<sup>1</sup> in die Parlamente, zunehmend auch in Regierungen ein. Wenn „Feminismus“ von solchen Akteuren überhaupt in Anspruch genommen wird, dann als Teil eines integrations- und sicherheitspolitischen Diskurses, der Gefahren für Geschlechtergleichstellung primär in Traditionen von zugewanderten, insbesondere muslimischen „Anderen“ sieht. In diesem Zeichen stehen Diskussionen über Verbote des religiös motivierten Tragens von Bekleidungsstücken, insbesondere von Kopftüchern und Gesichtsschleiern, die gern mit einem „umfassenden Kinder- und Frauenschutz“<sup>2</sup> begründet werden. Es ist kein Zufall, dass Frauen und Kinder hier in einem Atemzug genannt werden. Ein ebenso beredtes Beispiel ist der Umgang mit dem „Fall Susanna“, der Deutschland im Juni 2018 in Atem hält: Nach der Vergewaltigung und dem Mord an einer jungen Frau durch einen abgewiesenen Asylwerber hat die ohnehin akute Debatte über die Eindämmung von (illegalisierter) Migration noch mehr Fahrt aufgenommen. Deren Instrumentalisierung

<sup>10</sup> Jacques Derrida, *Grammatologie*, 1983, 271.

<sup>1</sup> Siehe z.B. Sabine Hark/Paula-Irene Villa (Hrsg.), *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*, Bielefeld 2015.

<sup>2</sup> So die Begründung eines Beschlusses des Ratenausschusses der Wiener Freiheitlichen Gemeinderäte und Landtagsabgeordneten vom 25.6.2017, in dem ein Kopftuchverbot für Schülerinnen gefordert wird.

durch einen aggressiven Rechtspopulismus<sup>3</sup> fügt sich ein in die auch rechtspolitische Verarbeitung von Ereignissen wie jenem in der nachgerade sprichwörtlich gewordenen Silvesternacht von Köln 2015/16. Hier wird zwar mit dem Schutz von Frauen vor sexualisierten Übergriffen argumentiert – in einer Weise, die freilich eher an patriarchale Schutzvorstellungen als an anspruchsvolle Konzepte sexueller Autonomie gemahnt –, der Diskurs ergeht sich aber zentral in rassistisch und antimuslimisch imprägnierten nationalistischen Abschottungsmotiven.<sup>4</sup>

Was bedeutet ein solcher, zwischen Ablehnung und Instrumentalisierung changierender Kontext für feministische Bemühungen zur geschlechtergerechten Gestaltung von Recht und Staat? Zur Reflexion dieser spannungsvollen Lage kommt das von Janet Halley, Prabha Kotiswaran, Rachel Reboushé und Hila Shamir geschriebene Buch über Chancen und Grenzen, Wirkungen und Nebenwirkungen von „Governance Feminism“ gerade recht. Es stellt ganz grundlegende Fragen: Welche Feministinnen, welche Feminismen reüssieren in Recht und Politik, was ist die Gestalt feministischer Erfolge, national wie international, und nicht zuletzt: Was ist ihr Preis? Wirken feministische Interventionen tatsächlich emanzipatorisch oder reihen sie sich vielmehr ein in Entwicklungen der Versicherheitlichung im Zeichen von Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit? Wie lässt sich dem entgegenwirken, oder sind solche Folgen schlicht in Kauf zu nehmen?

Um dies klären zu können, wird Governance Feminism in seinen diversen Schattierungen vorgestellt, und es wird ein Modell entwickelt, an dem einschlägige Aktivitäten sich orientieren können. In dessen Zentrum steht eine Analyse distributiver Folgen feministisch inspirierter Maßnahmen. Dazu enthält das Buch drei Anwendungsstudien: zur Reform des Indischen Sexualstrafrechts (Kotiswaran), zur Neugestaltung der israelischen Anti-Trafficking-Bestimmungen und deren Auswirkungen auf Sexarbeiter\*innen (Shamir) sowie zu Debatten über geschlechterselektiven Schwangerschaftsabbruch (Reboushé). Die diese Studien umkränzenden vier Theorie-

texte stammen von Janet Halley, einer streitbaren Rechtsprofessorin von der Universität Harvard.

„Governance Feminism“, der titelgebende Begriff, will das ganze Spektrum möglicher Formen feministischen Involviertseins in rechtlich-politische Macht umfassen, im Nationalstaat wie in internationalen Zusammenhängen. Es geht den Autorinnen mit dieser Begriffswahl nicht zuletzt darum, den Staat in Anlehnung an Foucault als alleinige Quelle von verhaltenssteuernder Macht zu „entfetischisieren“ (S. 4) und die Vielfältigkeit jener Maßnahmen in den Blick zu nehmen, mit denen menschliches Verhalten beeinflusst werden soll. Damit soll gleichzeitig die Vorstellung von einem übermächtigen, primär strafenden Staat verabschiedet werden, wie sie bisweilen in Darstellungen von Feministinnen zu finden sei, typischerweise im Kontrast zu deren eigener Ohnmacht. Die feministischen Errungenschaften, so heiße es häufig, seien bestenfalls Krumen vom Kuchen rechtlich-politischer Macht, permanent gefährdet und ohnehin bloß Bruchstücke der vollständigen feministischen Agenda (S. 55). Dass die Welt der Governance vom Feminismus keineswegs durchgängig durchdrungen ist, würden die Autorinnen gar nicht leugnen; allerdings bestehen sie doch darauf, dass einiges gelungen ist und dass es weiterhin Sinn macht, emanzipatorische Ziele auf diesem Weg zu verfolgen, um ihnen rechtlich-institutionalisierte Wirkmacht zu verleihen – eingedenk der möglichen Nebenwirkungen.

#### Feminismus an der Macht: Master's tools und strange bedfellows

Leitmotivartig wird dabei betont, dass ein Bündnis mit Staat und Recht als ambivalentes Unterfangen gelten muss. Wer sich darauf einlässt, arbeitet mit jenen „Master's tools“, von denen Audré Lorde in den frühen 1980ern meinte, man könne damit niemals das Haus der Herrschaft niederreißen.<sup>5</sup> Es geht hier nicht um Revolution. Halley und ihre Mitstreiterinnen sind sich dessen bewusst. Sie zucken nun aber weniger resignativ als beherzt mit den Schultern, weil der emanzipatorische Gebrauch rechtlicher Macht schlicht unabdingbar ist, wenn die Welt geschlechtergerechter gestaltet werden soll. Und sie konfrontieren sich geradewegs mit den Fallstricken feministi-

3 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fall-susanna-afd-provoziert-mit-schweigen-im-bundestag-a-1211931.html> (22.6.2018).

4 Siehe dazu differenziert und nachdenklich Sabine Hark/Paula-Irene Villa (Fn. 1 ). S.a. die Kampagne <http://ausnahmslos.org/>.

5 Audré Lorde, „The master's tools will never dismantle the master's house“ (1981), in: Moraga/Anzaldúa, This bridge called my back. Writings by radical women of power, New York (State University of New York Press), Fourth Edition 2015, 94-97.

scher Allianzen mit politisch-rechtlicher Macht. Halley spricht wiederholt von fünf C's, die Governance Feminism heimsuchen: „collaboration, compromise, collusion, complicity, co-optation“ (S. xv, 6).

Es seien nicht selten „strange bedfellows“, mit denen Gemeinsamkeiten gesucht werden müssen, und eine etwaige Unterscheidung zwischen sinistrierender Staatsmacht und guter feministischer Sache (S. 56) lasse sich dann nicht mehr aufrechterhalten. Die Governance Feministin müsse bereit sein, ihre Hände schmutzig zu machen, sich mit dem „blood on one's own hands“ (S. xv) zu konfrontieren. Das sei der Preis, und hier zitiert Halley mit Gusto Max Weber, des Bündnisses mit jenen „diabolischen Mächten [...], die in jeder Gewaltsamkeit lauern“,<sup>6</sup> jener Gewalt also, die mit der Durchsetzung rechtlicher Verbürgungen einhergeht – schon gar, wenn das Strafrecht eingesetzt wird. Dadurch werden repressive Strukturen affirmiert und befestigt. Der Staat erscheint hier nachgerade als toxisches Gebilde, und damit wird auch ein Stück weit jene Komplexität zurückgenommen, die durch den Begriff der Governance eigentlich eingeführt werden sollte. Die Position der sich mit dem Recht verbündenden Feministin könne jedenfalls nicht eine der ungetrübten Verückung sein, ihre Überzeugung sei „entzaubert“ („disenchanted“), ihr Schlachtruf, wenn sie ihre Sache mit den Mitteln des Rechts angeht: „„Nevertheless!‘ despite everything“<sup>7</sup> (S. xvi).

Diejenigen, die im Zeichen dieses von kritischer Distanz geprägten „Dennoch!“ als Governance-Feminist\*innen agieren, sind, wie Halley entlang verschiedener Beispiele aufzeigt, selbst in einer prekären Situation. Sie sind Diener\*innen jener Institutionen, denen sie zuarbeiten. Dabei müssen sie ein gewisses Maß an Loyalität aufweisen. Gleichzeitig sind sie als Repräsentantinnen der feministischen Bewegungen auch ihren Communities verbunden.<sup>8</sup> Als solche sprechen sie für diejenigen, die in den Diskursen des Mainstreams sonst kaum eine Stimme haben. Das ist eine ebenso problematische wie notwendige Anmaßung, wie Halley unter Bezugnahme

auf Spivaks Überlegungen in ihrem berühmten Text „Can the Subaltern Speak“<sup>9</sup> schreibt, denn noch schlimmer wäre die Alternative, sich von der elenden Lage derjenigen, die aufgrund ihres Geschlechts marginalisiert sind, abzuwenden und sie ihrem Schicksal zu überlassen (S. 57). Nur: Welche Stimmen werden verstärkt, und über welche Stimmen gehen Governance Feministinnen aufgrund ihrer eigenen Überzeugungen hinweg? Das ist die Frage nach den jeweils eingebrachten, sehr unterschiedlichen feministischen Zugängen, die Halley in ihren Texten – durchaus selektiv und bisweilen in recht abfälligem Ton – skizziert.

Dazu kommt ein weiteres Problem: Die Art, wie einschlägige Themen eingebracht werden, ist bereits stromliniengeformt, um sie anschlussfähig zu gestalten. Die Themen und Maßnahmen werden zum Zweck des politischen Erfolgs zugerichtet; die Vielfalt und auch der konfliktische Charakter der emanzipatorischen Positionen gehen mitunter bei dem Versuch, effizient und effektiv in Governance einzugreifen, verloren. Und nicht nur, dass feministisch inspirierte Maßnahmen durch ihr Einpassen in den Rechtsdiskurs abgeschliffen und damit ihrer Komplexität wie ihrer radikalen Spitze, ihres „political edge“ (Kotiswaran, S. 75) beraubt werden, sie bleiben auch nicht sie selbst, geraten außer sich. Einmal dem Transmissionsriemen des Rechts überantwortet, sind sie dessen Konventionen unterworfen – „the rule of law, objectivity, and legal rationality“ (S. 6) – und den dadurch freigesetzten unkontrollierbar komplexen Dynamiken (S.xiv-xv). Wer sich auf Recht einlässt, begibt sich in die Gefahr, dass alles etwas anders kommt, als dies intendiert war.

### Anschlussfähige Feminismen und ihre Ausschlüsse

Welche feministischen Ansätze können hier reüssieren? Am besten arrangieren sich, wie Halley meint und wie in den Anwendungsstudien detailreich dargelegt wird, der liberale und der Dominanzfeminismus mit dem Recht (S. 25). Unter den Dominanzfeminismus subsumiert Halley den „Machtfeminismus“, wie er besonders prominent von Catharine MacKinnon vertreten wird und der das Geschlechterverhältnis als eines von (männlicher) Dominanz und (weiblicher) Unterdrückung fasst, sowie einen „kulturellen“ Feminismus à la Robin West, der weibliche Bezie-

6 Max Weber: Politik als Beruf, in: Gesammelte Politische Schriften, hrsg. von J. Winckelmann, Tübingen, 5. Auflage 1988, 557, auf Englisch zitiert in Halley, Position 169.

7 „Dennoch!“ heißt es bei Weber (Fn. 6), 560.

8 Halley geht so weit, GFeministinnen als „Doppelagentinnen“ (Position 1576) zu bezeichnen: „Their role perfidy is an open secret. They divide and select among their audiences.“ (Position 1576).

9 Spivak, Can the Subaltern Speak, in: Patrick Williams/Laura Chrisman (eds), Colonial Discourse and Post-Colonial Theory, Columbia University Press 1994, 66-111.

hungsbezogenheit einer männlichen Kultur des Ausfechtens kollidierender Interessen gegenüberstellt. Die Konvergenz dieser Strömungen erklärt Halley so: Der Dominanzfeminismus identifiziere eine Kultur, die von männlicher Herrschaft durchdrungen sei; Weiblichkeit und Frauen seien deren Objekte. Der liberale Feminismus konvertiere diese Vorstellung in einzelne Zwänge und mache sie für das legalistische Denken fruchtbar, und zwar in seiner hochgradig punitiven Variante (S. 43). Die Kombination aus liberalem und Dominanzfeminismus passe sich so in die Struktur des liberalen Legalismus (S. 27) ein, spiele gleichsam auf seiner Klaviatur und eröffne einen, wie Halley dies pointiert formuliert, „sweet spot for entry into governmentality, especially punitive, carceral, and tort-based reforms“ (S. 25). Gesetzt werde auf das Schadenersatzrecht wie auf das Strafrecht, um der patriarchalen Welt männlicher Macht und weiblicher Ohnmacht den dann als gutartig angenommenen Staat als Korrektiv entgegenzusetzen (S. 28-29).

Die Entwicklung hin zu einem gefängnisorientierten („carceral“) Feminismus sehen Halley und ihre Mitstreiterinnen im Einklang mit vielen Beobachterinnen wie Elizabeth Bernstein<sup>10</sup> oder Karen Engle<sup>11</sup> durchaus kritisch, sie verharren aber nicht in Fundamentalopposition, denn: „Some human actions *should* be crimes“ (S. 5). Wie erfolgreich Governance Feminism mittlerweile in diesem Feld geworden ist, kann am Beispiel des rechtlichen Umgangs mit sexueller Gewalt – dem „preeminent GF success“ (Charlotte Bunch; S. 6) aufgewiesen werden. Halleys etwas despektierliche Ausdrucksweise zeigt, dass sie dieser Entwicklung zumindest ambivalent gegenübersteht: „Bad sex has been a focus of feminist reform for more than thirty years now.“ (S. 7) Mit der problematischen Begriffswahl – „bad sex“ als Oberbegriff für sexuelle Übergriffe ist wohl kaum angemessen – bringt Halley zum Ausdruck, dass die einschlägigen feministischen Reformbemühungen bisweilen überschießend ausfallen, und dass sie sich außerdem zu harmonisch an reaktio-

näre Vorstellungen sozial und religiös konservativer Kräfte anschmiegen. Deren Kritik kommt zwar von ganz woanders her – sie beklagen den Verfall traditioneller Werte, der zur Proliferation insbesondere von Pornografie und Sexarbeit führe, während Feministinnen wie MacKinnon diese Werte an sich als Wurzel des Übels weiblicher Unterdrückung identifizieren. Aber, so Halley, man konvergiere eben doch im Grundspekt der Diagnose: der Gefährlichkeit des Sexuellen, und im Heilmittel: dem schützenden Staat – und im Misstrauen gegenüber Frauen, die sich dieser Perspektive nicht anschließen wollen (S. 44). Aus europäischer Perspektive und angesichts heftiger Kontroversen über opfersensible Reformen des Sexualstrafrechts entsteht der Eindruck, dass Halley diese Konvergenzen übertreibt.

Doch Halleys Kritik am Erfolg des „Dominanzfeminismus“ und seiner Perspektive auf das Sexuelle geht noch weiter. In dessen obsessiver Fokussierung auf heterosexuelle Beziehungen artikuliere sich eine essentialistische, unbewegliche Sichtweise des Geschlechterverhältnisses, das Männer nur als Täter, Frauen nur als Opfer kenne. Dabei würden nicht nur Unterschiede zwischen Frauen zu wenig beachtet, sondern auch die Unterdrückung, die Männer erfahren, etwa aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sozialen Position oder aus anderen Gründen (S. 36). Bestenfalls gebe es Lippenbekenntnisse zur Einbeziehung dieser Dimensionen; Halley kritisiert dies als „laundry-list approach to ‚other differences‘ – that is their half-hearted effort to account for race, class, postcolonial, age, and other gradients by reciting them as an afterthought.“ (S. 43) Bisweilen stellt sich freilich die Frage, ob der Vorwurf des Waschzettelzugangs zu anderen Machtrelationen nicht auch schon waschzettelartige Züge trägt und einer genaueren Lektüre der Schriften der so Beschuldigten nicht immer standhält, aber ganz von der Hand zu weisen ist der Vorwurf nicht. Und er trifft sich vor allem mit den Analysen vieler Feministinnen des globalen Südens und ihrer Verbündeten, die sich über die Verve empören, mit der Feministinnen aus dem globalen Norden Männer des globalen Südens dämonisieren und mit der Attitüde der weißen Ritterin auftreten, „setting themselves up to rescue brown women from brown men in the name of universal sisterhood“ (S. 44) – eine erneut an Spivak angelehnte Formulierung.

Dieses Thema steht im Zentrum von postkolonialen und critical-race feministischen Auseinandersetzungen, die nicht nur wesentlich governance-kritischer sind, sondern am Main-

10 Elizabeth Bernstein, *The Sexual Politics of the ‚New Abolitionism‘*, *Differences: Journal of Feminist Cultural Studies* 18/3 (2007), 128-151.

11 Karen Engle, *Feminist Governance and International Law: From Liberal to Carceral Feminism*, in: Janet Halley/Prabha Kotiswaran/Rachel Rebouché/Hila Shamir (eds.), *Governance Feminism: Notes from the Field*, Minneapolis/London (University of Minnesota Press) 2018, verfügbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3091260](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3091260) (24.5.2018).

streamfeminismus etwa auch monieren, dass dessen Fokus auf sexualisierte und oft auch kulturalisierte Gewalt – wie Zwangsverheiratung, Verbrechen im Namen der Ehre, weibliche Genitalbeschneidung etc. – nicht selten ohne jegliche Bezugnahme auf Fragen der (globalen) Verteilungsgerechtigkeit auskommt. Halley und ihre Mitstreiterinnen führen diese Leerstellen ganz zentral darauf zurück, dass die neoliberale Transformation der Staatenwelt die Räume für Fragen der Umverteilung immer mehr verengt und dass feministische Interventionen aus strategischen Gründen auf Themen fokussieren, die sie in diesem Rahmen noch „durchbringen“ können – beispielhaft werden die Strategien der australischen „Femokratinnen“ (S. 62), aber auch der Governance Feministinnen in Indien geschildert (Kotiswaran, S. 84).

### Anleitung zur Selbstkritik in drei Schritten

Genau damit wollen sich die Autorinnen des vorliegenden Bandes allerdings nicht zufriedengeben. Sie sehen sich einem materialistischen Feminismus verpflichtet, der auf Fragen der Verteilung fokussiert und damit immer auch die Frage danach stellt, wie anders verteilt werden könnte, um soziale Gerechtigkeit im Zeichen der Geschlechtergleichstellung zu verbürgen – eine sozialstaatliche Zielsetzung. Zu diesem Zweck widmet sich das letzte Kapitel einem „how-to manual with theoretical backing“ (S. 253). Auf der Basis einer von Max Weber inspirierten Verantwortungsethik<sup>12</sup> wird dazu aufgefördert, intendierte (feministische) Maßnahmen einer umfänglichen Kosten-Nutzen-Analyse mit einer Prognose von deren distributiven Folgen zu unterziehen, um dann zu überlegen, ob sie es wert sind, verfolgt zu werden (S. 254). Dieser Vorschlag erinnert an das Konzept des Gender Mainstreamings<sup>13</sup> und das darin vorgesehene Gender Impact Assessment. Manche Einsichten, die sich in Governance Feminismus finden, haben für Kundige in diesem Bereich daher vielleicht weniger Neuigkeitswert als die Autorinnen dies vermuten würden. Dies mag damit zusammenhängen, dass Gender Mainstreaming in der USA bei weitem nicht jene Prominenz erringen konnte wie in der Europäischen Union, die sich sogar in Art. 8 AEUV darauf ver-

pflichtet hat, bei all ihren Tätigkeiten auf eine Beseitigung von Ungleichheiten hinzuwirken und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Doch Halley geht es ohnehin um mehr als das stete Mitdenken einer Genderperspektive: Es geht ihr auch und vor allem um eine selbstkritische Vorgangsweise jener „Gender Agents“, die ihre feministischen Politiken im politischen Mainstream vorantreiben wollen.

Um dies zu gewährleisten, fordert Halley in einem ersten Schritt eine kritische und nüchterne Analyse dessen, was Recht „ist“ (S. 254). Sie bringt hier den berühmten amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes ins Spiel, der dazu auffordert, Recht aus der „beady-eyed perspective of the ‚bad man‘“ (S. 254) zu betrachten. Wenn es demnach darum geht, das Recht darauf abzuklopfen, was es „tut“, dann müsse man davon ausgehen, dass es nicht nur fromme Wirkungen und „compliance“ geben wird, sondern immer auch Nebenwirkungen und Umgehungsversuche. Personen, die sich der Gleichstellungsarbeit widmen, können viele Lieder davon singen. Denn Diskriminierungsverbote ändern noch keine Einstellungen. Vielmehr passen jene, denen Diskriminierungsverbote primär lästig sind, ihre Argumentationen an die rechtlichen Vorgaben derart an, dass sie ihre diskriminierenden Ziele verdeckt erreichen. Dann heißt es eben nicht: „Wir stellen Sie nicht ein, weil Sie als junge Frau möglicherweise ausfallen werden, wenn Sie ein Kind bekommen.“ Sondern es werden andere Gründe gefunden, die aus Sicht des Diskriminierungsrechts unbedenklich erscheinen.

In einem zweiten Schritt soll ein realistischer Blick auf die Vielzahl von im Spiel befindlichen Akteur\*innen geworfen werden. Es sind Menschen mit Zielen vorzustellen, die ihre Wege dorthin unter Abwägung von potenziellen Kosten und Nutzen beschreiten. Dabei sollten feministische Beobachter\*innen für Überraschungen offen sein, und sie sollten vor allem nicht auf die in der „standard welfare economics“ (S. 255) wohlgeleitete Figur des rationalen Nutzenmaximierers reinfallen. In erfrischender, wenn auch etwas überpointierter Weise hält Halley dieser Fiktion entgegen: „Everyone is partly, if not mostly, crazy.“ (S. 255) Die Marktrationalität schaffe es nicht annähernd, die Fülle an Motiven, Wünschen und Abneigungen zu erfassen, die hinter den individuellen Entscheidungen der vielfältigen Akteur\*innen stehen und die in der Zeit ja auch nicht konstant bleiben, sondern sich je nach Lebenslage verändern können, ohne dass Menschen ihre Lebenslage grundlegend verän-

12 Weber (Fn. 6), 551 f.

13 Dazu wird nur in aller Kürze im Abschnitt „Gender Mainstreaming/Gender Specialists“ des 1. Kapitels von Halley („Where in the Legal Order Have Feminists Gained Inclusion?“) eingegangen; S. 15-16.

dern. Halley zeigt dies am Beispiel der Sexarbeit aus der Perspektive von Sexarbeiterinnen auf, deren Motive, im Business zu bleiben oder dieses vielleicht irgendwann doch zu verlassen, Töchter der Zeit und der sich mit ihr wandelnden Umstände sind.

Schließlich habe sich der Fokus in einem dritten Schritt auf die Identifikation des „Mehrerts“ eines Verhaltens oder einer Maßnahme zu richten. Was erwarten sich die Akteur\*innen an Gewinn, was bleibt übrig, wenn die Kosten abgezogen werden? Halley besteht darauf, nicht bei den Verletzungen zu beginnen, die durch Gewalt und Diskriminierung verursacht werden, sondern auf den Mehrwert zu fokussieren, der generiert werden kann – und von den faktischen Distributionen immer wieder den Blick auf mögliche, emanzipatorisch wirkende Umverteilungen zu richten (S. 256). Erforderlich sei ein komplexes Verständnis von Transaktionen im Sinne eines „bargaining in the shadow of the law“<sup>14</sup> und ihren distributiven Konsequenzen. Ebenso wenig wie man sich neoliberalen Illusionen hinsichtlich freier Wahl und autonomer Handlungsmacht hingeben sollte, würden die dominanzfeministischen Vorstellungen davon zutreffen, dass die schwächere Partei vollkommen erniedrigt und gedemütigt ist und unter absolutem Zwang steht. Fast alle, so Halley, haben die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Handlungsweisen zu wählen, und fast alle Wahlmöglichkeiten unterliegen Zwängen und Einschränkungen – für die einen mehr, für die anderen weniger. Das Recht erzähle hier bestenfalls die halbe Geschichte. Halley zeigt dies wiederum am Beispiel der Sexarbeit, wenn sie die distributiven Folgen von Verboten thematisiert. Diese hatten ja nie zur Folge, dass sexuelle Dienstleistungen nicht mehr angeboten worden wären. Vielmehr entsteht dadurch regelmäßig ein illegalisierter Markt, der für seine Protagonist\*innen ebenso gefährlich wie lukrativ sein kann. Und auch Legalisierung – wie etwa in Deutschland oder den Niederlanden – hat, je nach rechtlicher Ausgestaltung, nicht nur positive Folgen.<sup>15</sup>

14 Lewis Kornhauser/Robert H. Mnookin, Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce, *Yale Law Journal* 88/5 (1979), 950-997.

15 Siehe zur deutschen Situation Ulrike Lembke, Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter – Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit, in: Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlech-*

Aus der Komplexität in den kritischen Dezsisionismus

Auch wenn die Analysen der Komplexität realer Lebenslagen niemals vollauf gerecht werden können – die Aufgabe muss, so Halley, doch in Angriff genommen werden: das Aufspüren der Akteur\*innen, ihrer Ziele und Projekte, ihrer Lebenslagen und Motive, der Hintergrundnormen, welche die Auswirkungen der neu zu schaffenden Normen beeinflussen, der Verletzungen, die sie erleiden, wie auch des Mehrerts, den sie erwarten und lukrieren. Hier müsste eine distributive Analyse ansetzen, die Grundlage für Umverteilungen sein soll. Und die Suche nach dem Mehrwert habe überdies das Potenzial, innerfeministische Debatten neu zu beleben, eine Öffnung verfahrenere Positionen und stagnierender Positionskämpfe anzuregen (S. 264). Denn wenn klar ist, dass jegliche rechtliche Regelung Gewinner\*innen und Verlierer\*innen haben wird, dass keine rechtliche Maßnahme jemals das „Heil“ bringen wird, dann könnten die innerfeministischen Debatten mit etwas weniger Aufgeregtheit geführt werden.

Die ernüchterte Governance-Feministin sieht sich insofern mit fundamentaler Unsicherheit konfrontiert, was die Richtigkeit und die Auswirkungen ihrer Entscheidung betrifft. Halleys Schlussfolgerung in dieser misslichen Lage: „You have to leap to decide.“ (S. 265) Zwischen den Gründen und den von ihnen abgesicherten Entscheidungen klafft ein Abgrund, oder, um es mit Derrida zu sagen, liegt die „Nacht des Nicht-Wissens“.<sup>16</sup> Sich dieses Abgrunds gewahr zu sein, schafft eine kritische Distanz zu den eigenen Überzeugungen, Zielen und Zwecken. Für Halley geht es darum, den Sprung zu wagen und dabei kritisch zu bleiben: „We envision feminists as decisionists, both as actors and as analysts“ (S. 265).

Dieser Dezsisionismus ist aber keiner, der sich eitel in heroischer Selbstsetzung sonnt. Vielmehr ist er sich der Kontingenz und Unzulänglichkeit aller noch so guten Gründe bewusst, die für eine Entscheidung vorgebracht werden, und er ringt umso mehr darum. Wenn dann – letztlich intuitiv – eine Entscheidung getroffen wird, dann trägt sie in sich die Spuren jener Verantwortungsethik, mit der die Governance-Feministinnen an ihre

tertheoretisch vermessen, Baden Baden 2018, 275-304 (insb. 295-304).

16 Jacques Derrida, *Gesetzskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, Frankfurt am Main 1991, 54.

Herausforderungen herantreten. Das unterscheidet Halleys Ansatz ganz fundamental vom Dezi- sionismus Carl Schmitts, der sich für die Qualität von Gründen bekanntlich nicht interessiert. Mit ihrer Bezugnahme auf die Verantwortungsethik weist sie in eine ganz andere Richtung: Ihr geht es im Wesentlichen darum, den Schein von Gewissheiten im Governance Feminism abzuklären. Das Ziel, dem sie sich verschrieben hat, ist eine *verantwortliche* Beteiligung an Governance, eine, die Entscheidungen im Zeichen von Ungewissheit erfordert und die nicht perfekt sein kann, sondern bestenfalls „kritisch engagiert“ (S. 266).

**Strafrecht kostet nichts – stattdessen: für einen materialen Feminismus**

Es ist eine große Tugend des vorliegenden Buches, dass es die distributiven Effekte von politischen Maßnahmen so stark in den Vordergrund rückt, dass es Genauigkeit nicht nur einmahnt, sondern auch vorexerziert, indem die distributiven Effekte der Kreation und Anwendung gerade auch von strafrechtlichen (Sexualstrafrecht in Indien, Menschenhandel in Israel) und damit im Zusammenhang stehenden fremdenrechtlichen Bestimmungen nachverfolgt werden. Auf den Jubel über die feministisch inspirierte Neuformulierung zumal von Normen des Sexualstrafrechts folgt fast zwangsläufig die Ernüchterung, wenn sie sich in der Umsetzung als zahnlos oder gar als kontraproduktiv erweisen, wie Kotiswaran am indischen Beispiel aufzeigt. Denn gestärkt wird immer auch ein Apparat, der von feministischer Sensibilität nicht gerade durchdrungen ist. Niemand weiß das besser als MacKinnon, die von Prozessen gegen sexuelle Übergriffe einmal geschrieben hat, sie seien „live-Pornographie mit dem Opfer als Star“.<sup>17</sup> Die Gewalt der durch Recht in Gang gesetzten Staatsmacht richtet sich eben nicht nur gegen Täter, sondern immer wieder auch gegen Opfer.

Das bedeutet nicht, dass feministische Bemühungen um das Strafrecht müßig sind. Aber es verweist mit Vehemenz darauf, dass sie nicht als der Weisheit letzter Schluss gelten können und dass es aus feministischer Perspektive nicht möglich ist, sich damit zufrieden zu geben. Nicht zuletzt ist dies der Stoff, aus dem patriarchale Ablenkungsmanöver bestehen: Strafrechtliche Reformen werden zugestanden, weil sie nichts kos-

ten – demgegenüber werden, wie dies unter der nationalkonservativen Regierung in Österreich seit Anfang 2018 der Fall ist, staatliche Subventionen für feministische Initiativen gestrichen, die sich um Integration wie um Opferschutz kümmern. Der unter neoliberalen Vorzeichen im Gang befindliche Rückbau des Sozialstaats ist aus feministischer Perspektive fatal. Wenn die Autorinnen des vorliegenden Bandes einen materialistischen Feminismus stark machen, ist das auch aus einer intersektionellen Perspektive, die Geschlecht im Lichte weiterer Achsen von Macht und Herrschaft wie Rassismus, Ableismus, Klassismus oder Ausgrenzung aufgrund Nichtstaatsbürger\*innenschaft wahrnimmt, bei weitem vorzugswürdig.

Kritisch anzumerken bleibt, dass aufgrund der leitmotivartig vorgetragenen Auseinandersetzung primär mit dem karzeralen Feminismus die Wirkweisen anderer rechtlicher Mechanismen als jenen des Strafrechts doch stark in den Hintergrund treten. Damit wird das eigene Anliegen, Recht, Staat und internationale Gemeinschaft über den offenen Begriff der „Governance“ zu erfassen und nicht als kompakte punitive Gebilde zu sehen, unterlaufen. Und es wird die ganze Vielfalt feministisch inspirierter Interventionen nicht nur bei der Rechtsetzung, sondern auch in der Rechtsanwendung – etwa im Antidiskriminierungsrecht – unterschlagen. Auch das Ehe- und Familienrecht findet kaum Beachtung. Möglicherweise wird der noch für 2018 angekündigte zweite Band zu *Feminist Governance* – „Notes from the Field“ – hier Abhilfe schaffen.

Der im Buch vorgestellten Toolbox kann sich die kritische Beobachterin freilich jetzt schon bedienen und das eingangs skizzierte spannungsvolle Manövrieren feministischer Interventionen zwischen Kritik und Vereinnahmung aufmerksam begleiten. *Governance-Feminist\*innen* können aus dem Buch den Auftrag mitnehmen, (weiterhin) als kritische Insider\*innen zu fungieren, die offen für Kritik aus ihren Communities bleiben müssen und sich mit den problematischen Folgen ihrer Interventionen nicht zufrieden geben dürfen, zumal dann, wenn sie, und sei dies auch ungewollt, den eingangs skizzierten, von rassistischen Ressentiments geprägten nationalistischen Diskursen der Versichertheitlichung zuarbeiten. Auch insofern ist nach der Reform immer vor der Reform. Aber das ist ja nicht wirklich neu.

17 Catharine MacKinnon, *Nur Worte*, Frankfurt am Main 1994, 69.